

Unterschiedliche Beitragsberechnung für diverse Gruppen

Betriebsführer

Alleinige Betriebsführung: Hier gilt die **Beitragsgrundlage zur Gänze** entsprechend der jeweiligen Ermittlungsart.

Gemeinsame Betriebsführung mit dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner sowie hauptberufl. Beschäftigung des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners

Hier gilt für jeden der **beiden die HALBE Betriebsbeitragsgrundlage**

Hauptberuflich im Betrieb beschäftigte Wahl-/Stief-/Schwiegerkinder bzw. eingetragener Partner des Kindes

es kommt ein Drittel der Beitragsgrundlage zur Anwendung, sofern diese Person hauptberuflich im Betrieb beschäftigt ist.

Hauptberufliche beschäftigte Kinder, die das 18. LJ noch nicht vollendet haben ist nur **die HALFTE** des Angehörigenbeitrages zu leisten.

Zwischen dem 18. und bis zur Vollendung des 27. LJ wird aus Mitteln des Bundes die BGRL von einem Drittel auf die halbe BGRL aufgestockt (Pensionskonto).
somit effektiv zu zahlen 1/6 der Beitragsgrundlage.

Für Kinder, Wahl-/Stief-/Schwiegerkinder bzw. eingetragene Partner, die im selben Betrieb als Ehegatten hauptberuflich beschäftigt sind, gilt je **ein Sechstel der BGRL**
Zwischen dem 18. und bis zur Vollendung des 27 LJ wird aus Mitteln des Bundes die BGRL von 1/6 auf die ein Viertel der BGRL aufgestockt (Pensionskonto)

(Wahl-/Stief-) Eltern, Schwiegereltern, Großeltern

Für diese Personen **gilt die halbe Betriebsgrundlage**, wenn sie den Betrieb bereits an ein Kind übergeben bzw. zur Bewirtschaftung überlassen haben und hauptberuflich in diesem Betrieb beschäftigt sind.

Miteigentümer eines auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführten

land/forstwirtschaftl. Betriebes

Für jeden Miteigentümer ist der anteilige Wert des EHW-Bescheides zu berücksichtigen.

Beispiel	
zwei Eigentümer	
A 2/3 Anteil; B 1/3 Anteil	
Einheitswert des gemeinsam geführten Betriebes	€ 15.000,00
A 2/3 Anteil	€ 10.000,00
B 1/3 Anteil	€ 5.000,00

Führen **Ehepartner oder eingetragene Partner** einen im Miteigentum stehenden Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, erfolgt **KEINE Teilung des Einheitswertes**. Für jeden ist jeweils die Hälfte der für den Betrieb ermittelten Beitragsgrundlage (=Versicherungswert) heranzuziehen.

Beispiel	
Ehegatten als Miteigentümer	
A 2/3 Anteil, B 1/3 Anteil	
Einheitswert des gemeinsam geführten Betriebes	€ 15.000,00
Versicherungswert des gesamten Betriebes (Wert 2021)	€ 2.914,90
Versicherungswert = Beitragsgrundlage je Ehegatten	€ 1.457,45

Führung des Betriebes durch Gesellschaften bürgerlichen Rechts

In dieser Betriebsform wird als BGRL je Gesellschafter der im Verhältnis der Anzahl der Gesellschafter vorhandene Einheitswert geteilt (d.h. Einheitswert/Anzahl der Köpfe).

Beitragssatz		
Auf Basis der jeweils ermittelten Beitragsgrundlage wird mit dem Beitragssatz der mtl. Beitrag errechnet		
	Betriebsführer	Angehörige
Krankenversicherung	6,8% ¹	6,8% ¹
Pensionsversicherung	17% ²	17% ²
Unfallversicherung	1,9%	---

1 = der Bund übernimmt ab 01.01.2020 0,85% des Krankenversicherungsbeitrags. Dieser beträgt insgesamt 7,65%

2 = der einheitliche Beitragssatz in der Pensionsversicherung beträgt 22,8% - in dieser Höhe wird die Teilgutschrift auch auf dem Pensionskonto gutgeschrieben.

Die Differenz von 17% auf 22,80% wird durch eine Partnerleistung des Bundes aus dem Steueraufkommen der Pflichtversicherten aufgebracht.

From:

<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - trobiwiki

Permanent link:

https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=unterschiedliche_beitragsberechnung_fuer_diverse_gruppen&rev=1648719554

Last update: **2022/03/31 11:39**

